

ist, liegt nahe zu vermuthen. — Ein Brief Innocenz IV. vom 27. Juni 1246, Reg. Lib. III, cur. 28, Potthast 12187, Berger 1993, welcher den Auftrag, gegen Friedrich II. das Kreuz zu predigen, enthält, hat die Adresse: ' . . archiepiscopo Maguntino'; allein da es im Texte heisst: 'hortamur attente mandantes, quatinus proponentes per vestras civitates et dioceses verbum crucis', so ist klar, dass die Worte 'et suffraganeis eius' fehlen. Dieser Brief war, obgleich andere Adressen mit 'In eundem modum' nicht eingetragen sind, sicher eine Encyclica; denn aus einem Schreiben desselben Papstes vom 4. Juli, Berger 2921, erfahren wir, dass er um diese Zeit in ganz Deutschland gegen den Kaiser das Kreuz hatte predigen lassen. Dass nun von dem Conciipienten des Briefftextes, in welchem stets eine Mehrzahl von Personen angeredet wird, diese fehlerhafte Adresse herrühre, ist so gut wie ausgeschlossen; dann ist aber nach dem Vorigen die einfachste Erklärung, dass das Concept ursprünglich überhaupt keine Adresse gehabt hat. — Die grosse Encyclica Gregors IX. 'Ascendit de mari bestia', Bd. I, 645, n. 750, ist uns in mehreren Ausfertigungen erhalten: bei Matthaeus Paris. a. 1239, ed. Luard III, 590—608 an den Erzbischof von Canterbury vom 21. Mai 1239; in einem Münchener Codex an den Bischof von Bologna vom 7. Juni; bei Bzovius a. 1239, §. 6 an die Suffragane der Kirche von Jerusalem mit 'Nono Julii', wo höchst wahrscheinlich 'non. Kal. Julii' zu lesen ist¹, in den Regesten an den Erzbischof von Reims vom 1. Juli. Hier kann das Concept, welches allen Exemplaren zu Grunde lag, seine Adresse nicht vor dem 1. Juli erhalten haben; denn anderenfalls wäre es nicht unter der Adresse des Erzbischofs von Reims registriert worden, sondern unter der einer früheren Ausfertigung².

Hiernach darf als ausgemacht gelten, dass wenigstens manche Concepte, nach denen zwei oder mehrere wesentlich gleichlautende Reinschriften anzufertigen waren, und wahrscheinlich die Concepte aller Encycliken ursprünglich Blanquets gewesen sind, über welche erst für die Registrierung eine bestimmte Adresse gesetzt wurde. Eine genauere Beschreibung dieser Concepte zu geben, ist schwierig. Die Adressen und vielleicht noch anderes, was sich auf die Ausfertigung der einzelnen Reinschriften bezog, wie etwa Angaben über Bullierung, Expedierung, Registrierung u. s. w.³, werden am Rande oder sonst wo notiert gewesen sein. Möglicherweise sind diese Concepte und andere gleichfalls so entstanden, dass man den Inhalt des zu concipierenden Schreibens, wie er vom Papste

1) Nämlich 'Nonis Julii', d. h. am 7. Juli, war der Papst nicht, wie die Datumszeile angiebt, im Lateran, sondern in Anagni. 2) Ein ähnlicher Fall Bd. I, S. 609, not. 3. 3) Ebenso die Datierung, über welche der folgende Abschnitt zu vergleichen ist.